



Whistleblowing-Verfahren

Zucchetti Deutschland GmbH

Dezember 2023

Zusammenfassung

1. Vorwort.....	3
2. Ziel und Zweck des Whistleblowing-Verfahrens.....	3
3. Gegenstand der Meldung.....	3
4. Inhalt der Meldung.....	4
5. Interner Meldekanal.....	5
5.1. Verwaltung der internen Meldung	5
5.2. Nutzung des Portals "Mygovernance.....	5
6. Verwaltung der Meldungen.....	9
7. Maßnahmen zum Schutz von dem Hinweisgeber	11
7.1. Vertraulichkeitsverpflichtungen bezüglich der Identität des Hinweisgebers und Umgehung des Rechts auf Zugang zur Meldung.....	11
7.2. Verbot von Diskriminierung und Vergeltungsmaßnahmen gegen Hinweisgeber.....	12
8. Verantwortlichkeiten des Hinweisgebers.....	13
9. Externe Meldestelle.....	13
10. Rechtsfolgen bei Verstößen gegen das Hinweisgeberschutzgesetz.....	14

1. Vorwort

Die Zucchetti Germany GmbH (nachfolgend die "Gesellschaft") hat das "Whistleblowing-Verfahren" eingeführt, um dem am 2.nd Juli 2023 in Kraft getretenen Hinweisgeberschutzgesetz (nachfolgend auch das "HinSchG") vom 31. Mai 2023 zu entsprechen. Das Hinweisgeberschutzgesetz ist die deutsche Umsetzung der sogenannten EU-Whistleblower-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden).

2. Ziel und Zweck des Whistleblowing-Verfahrens

Zweck dieses *Whistleblowing-Verfahrens* ist es, Personen (sog. "Hinweisgeber/in"), die eine Straftat oder einen Rechtsverstoß melden wollen, in Anwendung der durch die deutsche Gesetzgebung gebotenen Schutzvorschriften klare operative Hinweise in Bezug auf den Gegenstand, den Inhalt, die Empfänger und die Art der Übermittlung der Meldung zu geben. Das Hinweisgeberschutzgesetz stellt sicher, dass Hinweisgeber vor Benachteiligungen oder Repressalien geschützt sind, wenn sie solche Informationen über Rechtsverstöße im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit melden.

3. Gegenstand der Meldung

Ein Hinweisgeber, der während seiner beruflichen Tätigkeit Informationen über einen Verstoß erhalten hat, kann diesen melden. Meldungen, die Unregelmäßigkeiten oder Straftaten betreffen, die sowohl im Interesse als auch zum Nachteil des Unternehmens begangen wurden, gelten als relevant.

Das Hinweisgeberschutzgesetz gilt für den Hinweisgeber, die Verstöße in Bezug auf die folgenden¹ melden:

- Verstöße, die strafrechtlich geahndet werden;
- Verstoß gegen Bundes- und Landesgesetze sowie gegen europäisches Recht;
- Bußgeldbewehrte Verstöße, wenn die verletzte Vorschrift dem Schutz des Lebens oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Mitarbeitern oder ihrer Vertretungsorgane dient;
- Verstöße gegen das Verwaltungsrecht;
- Verstoß gegen die Steuergesetzgebung;
- Geldwäscherei;
- Datenschutz;
- Rechtsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen;
- Verbraucherrechte und Verbraucherschutz im Zusammenhang mit Verträgen zwischen Unternehmen und Verbrauchern sowie im Bereich der Zahlungskonten und Finanzdienstleistungen;
- Sicherheit in der Informationstechnologie von Anbietern digitaler Dienste;
- Produkt- und Transportsicherheit;
- Öffentliche Gesundheit;
- Anforderungen an den Umweltschutz.

¹ Die vollständige Liste der Verstöße ist in § 2 *HinSchG* enthalten - https://www.gesetze-im-internet.de/hinschg/_2.html

Der Hinweisgeber können sein:

- Mitarbeitende des Unternehmens, einschließlich Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis bereits beendet ist, Bewerbende, Auszubildende und Zeitarbeitende.
- Selbstständige, die Dienstleistungen erbringen, Freiberufler, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer, Lieferanten und deren Mitarbeitende.
- die Aktionäre und die Mitglieder der Leitungsorgane des Unternehmens.

Der Hinweisgeber kann die Informationen über einen Verstoß mündlich, schriftlich oder persönlich vortragen und übermitteln.

Es besteht keine Verpflichtung, die Meldung oder Offenlegung des Verstoßes in deutscher Sprache vorzunehmen, es ist zulässig, sie auch in englischer Sprache abzugeben.

Grundsätzlich müssen die Hinweisgeber keine direkten Zeugen eines Verstoßes sein. Sie müssen jedoch im Zusammenhang mit oder vor ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erhalten haben. Unter Informationen über Verstöße versteht man den begründeten Verdacht oder die Kenntnis tatsächlicher oder möglicher Verstöße und Versuche, solche Verstöße zu verheimlichen, die eingetreten sind oder mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten werden (§3 (3) HinSchG). Allerdings sind nur gutgläubige Whistleblower vor diskriminierenden Maßnahmen aufgrund ihrer Meldung geschützt.

Was nicht von dem Hinweisgeber gemeldet werden kann:

- Streitigkeiten, Forderungen oder Anträge, die mit einem persönlichen Interesse verbunden sind und sich ausschließlich auf individuelle Arbeitsbeziehungen oder auf Arbeitsbeziehungen zu hierarchisch höher gestellten Personen beziehen;
- Beanstandungen, die auf bloßen Verdächtigungen oder Gerüchten beruhen, da sowohl das Interesse der von der Meldung betroffenen Dritten berücksichtigt werden muss, als auch vermieden werden muss, dass die Stelle nicht hilfreiche und in jedem Fall unnütze interne Kontrolltätigkeiten durchführt.

4. Inhalt der Meldung

Der Hinweisgeber muss alle zweckdienlichen Angaben machen, damit die mit der Bearbeitung der Meldungen beauftragte Meldestelle die entsprechenden internen Kontrollen durchführen und prüfen kann, ob die gemeldeten Sachverhalte begründet sind.

In jedem Fall sollte eine Meldung mindestens die folgenden Elemente enthalten:

- eine klare und vollständige Beschreibung des Sachverhalts, über den berichtet wird;
- die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen sie begangen wurden;
- falls bekannt, alle bekannten Informationen, die es ermöglichen würden, die Person(en) zu identifizieren, die den gemeldeten Sachverhalt begangen haben.
- die Angabe aller anderen Personen, die über den Sachverhalt, der Gegenstand der Meldung ist, berichten können.
- Angabe etwaiger Dokumente/sonstiger Beweise, die die Richtigkeit dieser Tatsachen bestätigen können.
- alle sonstigen Informationen, die nützliche Rückschlüsse auf das Vorliegen der gemeldeten Tatsachen zulassen.

Es steht dem Hinweisgeber frei, ob er die Meldung anonym oder nicht anonym macht. Hat der Hinweisgeber seine Meldung anonym gemacht, so erfährt die interne Meldestelle nichts über seine Identität. Daher gilt in diesem Fall:

- i. Anonyme Meldungen sollten begründet und erforderlichenfalls durch entsprechende Unterlagen belegt werden;
- ii. Der vom Unternehmen eingerichtete interne Meldekanal ermöglicht Meldungen an den anonymen Hinweisgeber;
- iii. der anonyme Hinweisgeber wird Schutzmaßnahmen unterworfen, wenn sich trotz der anonymen Meldung die Identität der Person aus den Umständen ergibt oder die Person später identifiziert wird.

Will der Hinweisgeber hingegen der Offenlegung seiner Identität zustimmen, kann er diese Zustimmung in der Meldung ausdrücklich formulieren.

5. Interner Meldekanal

5.1. Verwaltung der internen Meldung

Gemäß § 12 HinSchG hat das Unternehmen eine interne Meldestelle benannt, die für die Bearbeitung von Hinweisen zuständig ist, die bei einem Hinweisgeber eingehen, und einen internen Meldeweg eingerichtet, über den der Hinweisgeber die interne Meldestelle kontaktieren kann, um Informationen über Verstöße zu melden.

Der Hinweisgeber kann:

1. mit normaler Post und schriftlicher Mitteilung an die interne Meldestelle der Zucchetti Germany GmbH mit Sitz in der Saarwiesenstr. 5, D -66333, Völklingen, Deutschland, (ab dem 01.01.2024 neue Adresse: Werner-von-Siemens-Allee 4, 66115 Saarbrücken) richten. In diesem Fall wird darum gebeten, die Mitteilung in einen doppelten verschlossenen Umschlag zu stecken, ohne Angabe des Absenders, wenn Sie Ihre Anonymität wahren wollen, mit der Aufschrift "VERTRAULICH AN DIE INTERNE BERICHSSTELLE", wer auch immer in der Gesellschaft den Umschlag erhält, ohne ihn zu öffnen, wird den Umschlag sofort an die interne Meldestelle weiterleiten.
2. das Webportal "Mygovernance" zu nutzen, das von der IT-Infrastruktur des Unternehmens unabhängig ist und in dem alle eingereichten Meldungen nur von den zur Vertraulichkeit verpflichteten Mitgliedern der internen Meldestelle eingesehen werden können.

5.2. Nutzung des Portals "Mygovernance"

Wenn Sie das Webportal "Mygovernance" nutzen möchten, müssen Sie dies tun:

1. Rufen Sie den Link <https://areariservata.mygovernance.it/#!/WB/Zucchetti-Germany-GmbH> auf und füllen Sie das Formular mit Ihrem Vor- und Nachnamen und einer persönlichen E-Mail-Adresse ausfüllen (bitte verwenden Sie nicht Ihre berufliche E-Mail-Adresse).



Füllen Sie das Formular aus, um Ihre individuellen Zugangsdaten zu erhalten

Vorname

Nachname

Email *

Die Angabe der E-Mail-Adresse ist ausschließlich zu Registrierungszwecken erforderlich. Diese E-Mail ist für das Unternehmen nicht sichtbar. Sie werden ausschließlich zur Benachrichtigung über neue Mitteilungen des Aufsichtsorgans verwendet.

Ich erkläre, dass ich die Datenschutzerklärung gelesen und akzeptiert habe *

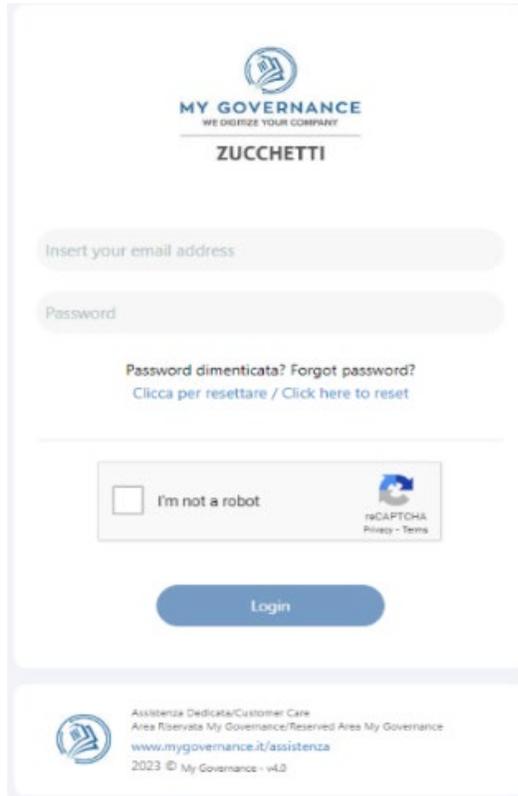
Senden

Sind Sie bereits registriert? [Klicken Sie hier, um darauf zuzugreifen](#)
Passwort vergessen? [Zum Zurücksetzen klicken](#)
Bei Zweifeln oder Bedarf kontaktieren Sie uns [indem Sie hier klicken](#)

Dieser Dienst wird von MYGO S.r.l., Via del Corso, 92 Rom | verwaltet Umsatzsteuer-Identifikationsnummer 14356531005

2. Befolgen Sie die Anweisungen, die Sie mit der E-Mail mit den eindeutigen Zugangsdaten erhalten haben.

3. Melden Sie sich mit Ihren Anmeldedaten bei Ihrem Konto an.



The image shows a login form for My Governance ZUCCHETTI. At the top, there is a logo with a stylized 'M' and 'G' inside a circle, followed by the text 'MY GOVERNANCE WE DIGITIZE YOUR COMPANY' and 'ZUCCHETTI'. Below this, there are two input fields: 'Insert your email address' and 'Password'. Under the password field, there is a link: 'Password dimenticata? Forgot password? Clicca per resettare / Click here to reset'. Below the input fields, there is a checkbox labeled 'I'm not a robot' and a reCAPTCHA logo with 'Privacy - Terms' link. At the bottom of the form, there is a blue 'Login' button. At the very bottom of the page, there is a footer with a small logo, the text 'Assistenza Dedicata/Customer Care Area Riservata My Governance/Reserved Area My Governance', the website 'www.mygovernance.it/assistenza', and '2023 © My Governance - v4.0'.

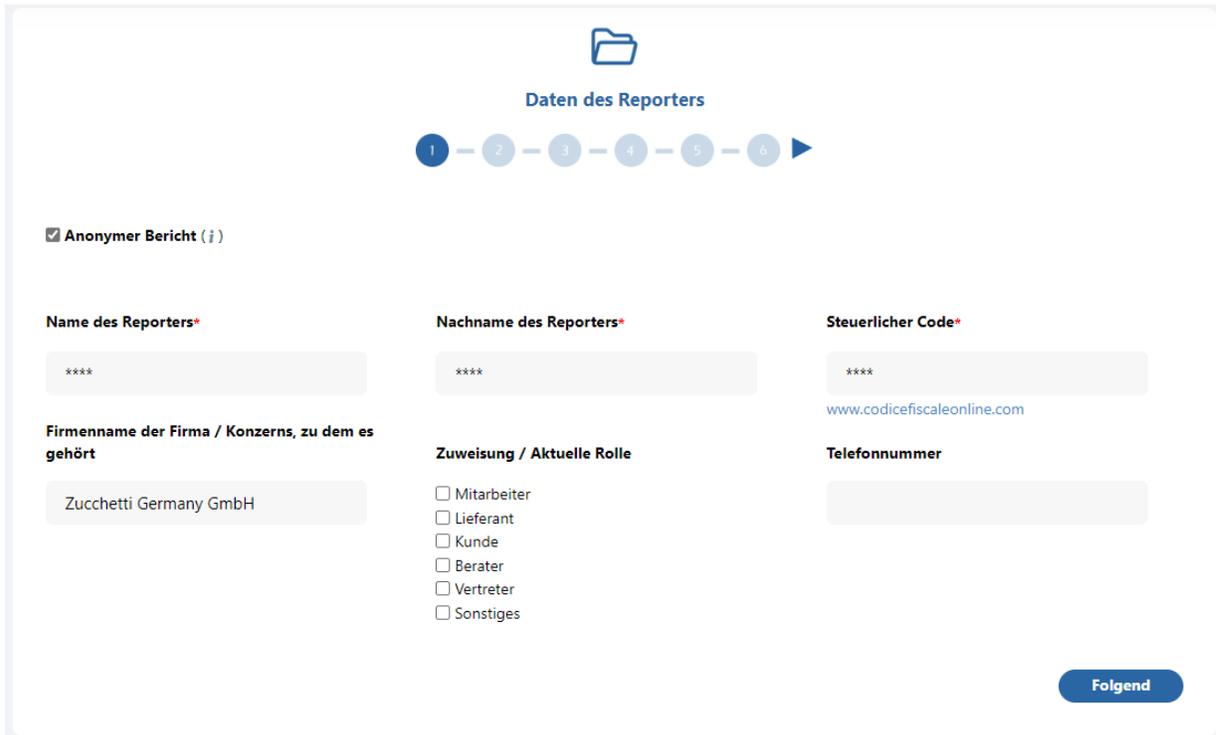
4. Sie können nun wählen, ob Sie mit einem schriftlichen oder einer mündlichen Meldung fortfahren möchten, indem Sie auf die entsprechende Schaltfläche in der oberen linken Ecke klicken.



The image shows a menu for My Governance ZUCCHETTI. At the top, there is a logo with a stylized 'M' and 'G' inside a circle, followed by the text 'MY GOVERNANCE WE DIGITIZE YOUR COMPANY' and 'ZUCCHETTI'. Below this, there are two blue buttons with white text: '+ Bericht erstellen' and '+ Sprachbenachrichtigung'.

4.1. Schriftliche Meldung.

Wenn Sie mit der schriftlichen Meldung fortfahren möchten, klicken Sie auf die Schaltfläche "BERICHT ERSTELLEN" und wählen Sie, ob Sie den Bericht anonym oder nicht anonym erstellen möchten.

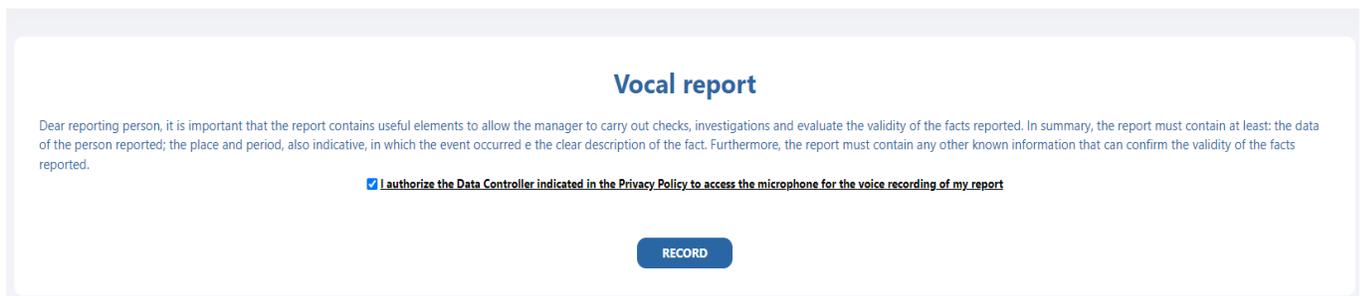


Sobald die Art der Meldung festgelegt ist (anonyme Meldung/nicht anonyme Meldung), müssen Sie als Hinweisgeber das Formular ausfüllen.

Die mit einem * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder. Einige Felder sind offen und müssen eine Mindestanzahl von Zeichen enthalten.

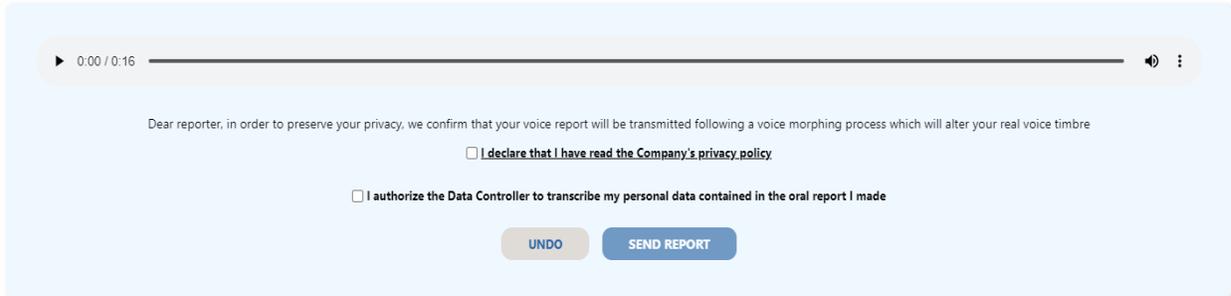
4.2. Sprachmeldung

Wenn Sie mit dem Sprachmeldung fortfahren möchten, klicken Sie auf die Schaltfläche 'SPRACHBENACHRICHTUNG'. Es öffnet sich eine neue Seite mit den Mindestanforderungen, die die Sprachmeldung enthalten muss. Sie können nur dann mit der Aufnahme der Meldung fortfahren, wenn Sie Ihre Zustimmung zum Zugriff auf das Mikrofon für die Sprachaufnahme erteilen.



Sobald Sie Ihr Einverständnis gegeben haben, können Sie die Aufzeichnung starten. Die maximale Dauer beträgt 5 (fünf) Minuten. Ihre Stimme wird einem Stimm-Morphing-Verfahren unterzogen, um Ihre echte Stimme zu verändern.

Listen again to your report before sending it



5. Wenn Sie Ihre Meldung abgeschlossen haben, werden Sie aufgefordert zu erklären, dass Sie die Datenschutzerklärung gelesen haben, dann können Sie die Meldung (mündliche Meldung oder schriftliche Meldung) abschicken und Sie erhalten eine Empfangsbestätigung für Ihre Meldung.

6. Verwaltung der Meldungen

Wenn die interne Meldestelle eine Meldung empfängt, muss sie eine vorläufige Bewertung vornehmen, um Folgendes zu beurteilen:

- a) die Bearbeitbarkeit der Meldung: Die interne Meldestelle muss prüfen, ob die objektiven und subjektiven Voraussetzungen für die Anwendung des Whistleblowing-Verfahrens gegeben sind und insbesondere, ob der Whistleblower eine zur Meldung berechtigte Person ist und ob der Gegenstand der Meldung in den Anwendungsbereich des Whistleblowing-Verfahrens fällt.
- b) die Zulässigkeit der Meldung: Die interne Meldestelle muss prüfen, ob die Meldung folgende Angaben enthält: (i) die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen das Ereignis, das Gegenstand der Meldung ist, gemeldet wurde, und somit eine Beschreibung des Sachverhalts, der Gegenstand der Meldung ist, mit Angaben zu den Indizien und gegebenenfalls der Art und Weise, wie der Hinweisgeber von dem Sachverhalt Kenntnis erlangt hat; (ii) die persönlichen Angaben oder andere Elemente, die es ermöglichen, die Person zu identifizieren, auf die sich der gemeldete Sachverhalt bezieht.

Wenn die Meldung über das Webportal "Mygovernance" (unabhängig davon, ob es sich um eine anonyme Meldung handelt oder nicht) oder per Post (aber nur, wenn der Hinweisgeber eine Kontaktmöglichkeit angegeben hat) übermittelt wird, bestätigt die interne Meldestelle innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Eingang der Meldung den Eingang und kann den Hinweisgeber auch bitten, sich erneut mit ihm in Verbindung zu setzen, falls zusätzliche Informationen während der internen Untersuchung benötigt werden.

Die Verwaltung und Überprüfung der Stichhaltigkeit der in der Meldung gemeldeten Umstände wird der internen Meldestelle übertragen, die die Grundsätze der Unparteilichkeit und Vertraulichkeit beachtet und alle für angemessen erachteten Maßnahmen durchführt, einschließlich der persönlichen Anhörung des

Hinweisgebers und aller anderen Personen, die Kenntnis von den gemeldeten Tatsachen haben könnten.

Während der Analyse der eingegangenen Meldung und der internen Untersuchung kann die interne Meldestelle andere Stellen im Unternehmen oder externe Ratgeber/Berater um Unterstützung bitten, vorausgesetzt, dass in jedem Fall ein möglicher Interessenkonflikt vermieden wird und dass keine Maßnahmen ergriffen werden, um einen anonymen Hinweisgeber zu identifizieren.

Die Unterlagen im Zusammenhang mit einer Meldung werden 3 (drei) Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht. Die Unterlagen können länger aufbewahrt werden, um die Anforderungen eines bestimmten Gesetzes oder einer Verordnung zu erfüllen, sofern dies notwendig und verhältnismäßig ist.

Auf der Grundlage der vorläufigen Bewertung kann eine Meldung in Betracht gezogen werden:

a) Zulässig:

Wenn eine Meldung nach der vorläufigen Bewertung als zulässig erachtet wird, führt die interne Meldestelle eine interne Untersuchung durch und setzt sich mit den betroffenen Personen/Geschäftseinheiten in Verbindung.

Nach Abschluss der internen Untersuchung dokumentiert die interne Meldestelle die durchgeführten Aktivitäten und die erforderlichen Folgemaßnahmen, einschließlich der Unterrichtung der zuständigen Behörden für weitere Untersuchungen und/oder des Vorstands des Unternehmens oder der Anteilseigner, falls sich der Verstoß auf das Leitungsorgan bezieht.

b) Unzulässig:

Nach der vorläufigen Beurteilung kann eine Meldung als unzulässig angesehen werden, wenn:

- die geltend gemachte Behauptung unbegründet, falsch oder instrumentell ist. In diesem Fall geht die interne Meldestelle dazu über, die Meldung zu archivieren, wobei sie die Nachvollziehbarkeit der Begründungen sicherstellt und den Whistleblower benachrichtigt.
- der Verstoß nicht überprüft werden kann, weil die Meldung inhaltlich nicht ausreichend detailliert ist. In diesem Fall kann die interne Meldestelle, wenn möglich, den Hinweisgeber innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Erhalt der Meldung auffordern, die zusätzlichen Informationen innerhalb der nächsten 7 (sieben) Tage zu liefern. Geht keine Antwort ein, wird die Meldung als endgültig unzulässig betrachtet und eine entsprechende Mitteilung an den Hinweisgeber gesandt.
- eine Meldung einen Sachverhalt betrifft, der nicht in der Liste des § 2 HinschG aufgeführt ist. In diesem Fall findet das Hinweisgeberschutzgesetz keine Anwendung, die Meldung wird archiviert, und der Hinweisgeber wird über diesen Umstand informiert.

Wird die Meldung über das Webportal "Mygovernance" (unabhängig davon, ob es sich um eine anonyme Meldung handelt oder nicht) oder per Post (aber nur, wenn der Whistleblower eine Kontaktmöglichkeit angegeben hat) übermittelt die interne Meldestelle dem Whistleblower innerhalb von drei Monaten nach Bestätigung des Eingangs der Meldung oder, falls der Eingang nicht bestätigt wurde, spätestens 3 (drei) Monate und 7 (sieben) Tage nach Eingang der Meldung eine Rückmeldung. Die Rückmeldung umfasst:

- wenn die Meldung zulässig ist: geplante und bereits ergriffene Folgemaßnahmen sowie die Gründe dafür. Eine Rückmeldung an den Hinweisgeber darf nur insoweit erfolgen, als dadurch weder interne/externe Untersuchungen noch die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder in der Meldung genannt werden, beeinträchtigt werden. Wird die Untersuchung nicht abgeschlossen, erhält der Hinweisgeber eine weitere Mitteilung, die das endgültige Ergebnis der Untersuchung enthält, sobald die Untersuchung abgeschlossen ist.
- wenn die Meldung unzulässig ist: der Grund für die Archivierung der Meldung.

7. Maßnahmen zum Schutz von dem Hinweisgeber

7.1. Vertraulichkeitsverpflichtungen bezüglich der Identität des Hinweisgebers und Umgehung des Rechts auf Zugang zur Meldung

Die Meldekanäle des Unternehmens sind sicher konzipiert, eingerichtet und werden so betrieben, dass die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und der in der Meldung genannten Dritten gewahrt bleibt und unbefugten Mitarbeitern der Zugang verwehrt wird. Nach dem Hinweisgeberschutzgesetz gibt es jedoch Ausnahmen, nach denen das Gebot der Vertraulichkeit in bestimmten Fällen nicht gilt (z.B. fällt die Identität einer Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Informationen meldet, nicht unter den Schutz der Vertraulichkeit).

Daher darf die Identität des Hinweisgebers - vorbehaltlich der oben genannten Ausnahmen - nicht ohne seine ausdrückliche Zustimmung preisgegeben werden, und alle Personen, die die Meldung erhalten oder an ihrer Bearbeitung beteiligt sind, sind verpflichtet, die Vertraulichkeit dieser Informationen zu wahren.

Bei einem Verstoß gegen die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers oder der in der Meldung genannten Dritten begeht derjenige, der den Verstoß begeht, eine Ordnungswidrigkeit und wird nach § 40 HinSchG mit einer Geldbuße belegt.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die interne Meldestelle ist Art. 6 Abs. 1 lit.c DSGVO in Verbindung mit § 10 HinSchG. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Bearbeitung von Meldungen erfolgt, muss in voller Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und den internen Richtlinien und Verfahren, insbesondere zur Verarbeitung und zum Schutz personenbezogener Daten, erfolgen.

Bei der Bearbeitung von Meldungen stellt die interne Meldestelle insbesondere sicher, dass:

- die in den Meldungen enthaltenen personenbezogenen Daten nicht länger verwendet werden, als es für eine angemessene Weiterverfolgung der eingegangenen Meldungen erforderlich ist;
- personenbezogene Daten, die für die Bearbeitung der Meldung offensichtlich nicht nützlich sind, nicht erhoben und im Falle einer versehentlichen Erhebung unverzüglich gelöscht werden;
- die personenbezogenen Daten für einen Zeitraum aufbewahrt werden, der nicht über die Zwecke hinausgeht, für die sie verarbeitet werden, und in jedem Fall nicht mehr als 3 (drei) Jahre nach der Mitteilung des endgültigen Ergebnisses der Meldung;
- spezifische technische und organisatorische Maßnahmen getroffen und aufrechterhalten

werden, um ein Sicherheitsniveau zu gewährleisten, das den spezifischen Verarbeitungsrisiken angemessen ist. Zu diesem Zweck kann die interne Meldestelle auf die notwendige Unterstützung durch den Anbieter des Webportals "Mygovernance" und den IT-Manager des Unternehmens zurückgreifen;

- die am Whistleblowing-Verfahren beteiligten Personen sind alle ordnungsgemäß bevollmächtigt, instruiert und speziell geschult, insbesondere im Hinblick auf Sicherheitsmaßnahmen und den Schutz der Vertraulichkeit der beteiligten Personen und der in den Meldungen enthaltenen Informationen.
- werden die in den Meldungen enthaltenen personenbezogenen Daten an die jeweils zuständigen Unternehmensorgane und internen Funktionen sowie an die zuständige Justizbehörde und/oder eine andere zuständige Behörde oder an ordnungsgemäß ermächtigte Dritte übermittelt, und zwar ausschließlich zu dem Zweck, die Verfahren einzuleiten, die erforderlich sind, um als Folge der Meldung eine angemessene Verteidigung und/oder einen angemessenen disziplinarischen Schutz des Hinweisgebers zu gewährleisten, wenn die gesammelten Elemente und die ergriffenen Maßnahmen die Gründe für die gemeldeten Umstände offenbaren;
- Papier- und/oder Computerdateien (d.h. das Webportal "Mygovernance") werden für die Verfolgung, Speicherung und Archivierung der Meldungen gemäß den Anweisungen in diesem Whistleblowing-Verfahren und unter Einhaltung der jeweils geltenden höchsten Sicherheits- und Vertraulichkeitsstandards verwendet.

7.2. Verbot von Diskriminierung und Vergeltungsmaßnahmen gegen Hinweisgeber

Vergeltungsmaßnahmen oder diskriminierende Maßnahmen, die sich direkt oder indirekt auf die Arbeitsbedingungen aus Gründen auswirken, die direkt oder indirekt mit einer Meldung zusammenhängen, dürfen gegenüber einem Mitarbeiter, der eine Meldung im Rahmen dieses Verfahrens macht, weder zugelassen noch toleriert werden.

Zu den diskriminierenden Maßnahmen gehören ungerechtfertigte Disziplinarmaßnahmen (z. B. Degradierungen, Entlassungen, Versetzungen usw.), Belästigungen am Arbeitsplatz und jede andere Form von Vergeltungsmaßnahmen, die zu untragbaren Arbeitsbedingungen führen.

Ein Mitarbeiter, der glaubt, diskriminiert worden zu sein, weil er/sie einen Verstoß gemeldet hat, muss der internen Meldestelle ausführliche Informationen über die erfolgte Diskriminierung geben, die nach Prüfung des Vorliegens der Elemente die Hypothese der Diskriminierung an den Vorgesetzten des Mitarbeiters, der die Diskriminierung begangen haben soll, und an den Vorstand des Unternehmens weiterleitet, damit die Möglichkeit/Notwendigkeit, Handlungen oder Maßnahmen zur Wiederherstellung der Situation und/oder zur Beseitigung der negativen Auswirkungen der Diskriminierung auf administrativem Wege zu ergreifen, sowie das Vorliegen der Voraussetzungen für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Mitarbeiter, der die Diskriminierung begangen haben soll, unverzüglich beurteilt werden kann.

Diskriminierende Maßnahmen gegen Hinweisgeber können bei der zuständigen örtlichen Behörde angezeigt werden.

Im Falle eines Verstoßes gegen das Verbot von Repressalien ist der Verursacher verpflichtet, dem Hinweisgeber den entstandenen Schaden zu ersetzen.

8. Verantwortlichkeiten des Hinweisgebers

Die Weitergabe von unzutreffenden Informationen über Verstöße ist nach dem Hinweisgeberschutzgesetz grundsätzlich verboten (§ 32 Abs. 2 HinSchG). Ein Hinweisgeber darf jedoch nicht sanktioniert werden, wenn sich der Sachverhalt nach Prüfung lediglich nicht bestätigt oder letztlich keinen Verstoß darstellt.

Darüber hinaus, nach § 35 HinSchG, ein Hinweisgeber:

- "kann für die Beschaffung von oder den Zugriff auf Informationen, die sie gemeldet oder offengelegt hat, rechtlich verantwortlich gemacht werden, sofern die Beschaffung nicht als solche oder der Zugriff nicht als solcher eine eigenständige Straftat darstellt", und
- "verletzt keine Offenlegungsbeschränkungen und kann nicht für die bei einer Meldung oder Offenlegung erfolgte Weitergabe von Informationen rechtlich verantwortlich gemacht werden, sofern sie hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die Weitergabe der Informationen erforderlich war, um einen Verstoß aufzudecken".

War die mitgeteilte Information unrichtig, so gelten folgende Rechtsfolgen:

- Der Hinweisgeber hat den Schaden zu ersetzen, der durch die vorsätzliche oder grob fahrlässige Meldung oder Offenlegung falscher Informationen entstanden ist (§ 38 HinSchG). Die Schadensersatzpflicht des Hinweisgebers beruht darauf, dass eine Falschmeldung oder Offenlegung weitreichende Folgen für den Betroffenen oder Beschuldigten hat. Die Folgen können nicht mehr vollständig rückgängig gemacht werden. Nach dem Hinweisgeberschutzgesetz sollen Schadensersatzansprüche aus einer lediglich fahrlässigen Falschmeldung nicht entstehen. Zudem sind nur gutgläubig handelnde Hinweisgeber vor weiteren Folgen geschützt.
- Missbräuchlich handelt der Hinweisgeber, wenn er vorsätzlich unrichtige Informationen unter Verstoß gegen § 32 Abs. 2 des Hinweisgeberschutzgesetzes weitergibt, eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit.

Zeigt ein Hinweisgeber missbräuchlich einen Verstoß an, kann dies zunächst eine strafrechtliche Haftung auslösen. Mögliche Straftatbestände sind die Vortäuschung einer Straftat (§ 145d StGB), die falsche Verdächtigung (§ 164 StGB) oder Ehrverletzungen (§§ 185 ff. StGB).

9. Externe Meldestelle

Neben den internen Meldestellen sieht das Hinweisgeberschutzgesetz auch die Einrichtung von externen Meldestellen vor, bei denen Informationen über Fehlverhalten mündlich oder schriftlich gemeldet werden können.

Eine zentrale externe Meldestelle soll beim Bundesamt für Justiz (BfJ) eingerichtet werden. Weitere externe Meldestellen für besondere Aufgaben sind:

- Bundeskartellamt: zuständige Behörde für die Bearbeitung von Hinweisen auf Verstöße gegen das

Wettbewerbsrecht (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB) und gegen die EU-Digitalmarktverordnung (DMA);

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin): zuständige Behörde für Verstöße gegen das Finanzsystem (einschließlich Banken, Finanzdienstleistungsinstitute, private Versicherer, Vermögensverwalter, Wertpapierhandel).

Das Verfahren der externen und internen Kanäle ist ähnlich und der Whistleblower hat die freie Wahl, die Meldung an eine interne oder externe Meldestelle zu übermitteln. Dennoch wird gemäß § 7 HinSchG empfohlen, den internen Meldeweg zu nutzen, bevor eine Meldung an eine externe Meldestelle erfolgt.

10. Rechtsfolgen bei Verstößen gegen das Hinweisgeberschutzgesetz

Verstöße gegen die wesentlichen Anforderungen des Hinweisgeberschutzgesetzes sind Ordnungswidrigkeiten nach § 40 HinSchG. Demnach ist es eine Ordnungswidrigkeit, wenn:

- wissentlich falsche Angaben macht;
- eine Meldung behindert;
- die Einrichtung und das Funktionieren eines internen Meldeweges nicht sicherstellt;
- Repressalien ergreift;
- Unterlassung der Wahrung der Vertraulichkeit;
- kann auch der Versuch der Begehung einer der oben genannten Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Verstöße gegen das Hinweisgeberschutzgesetzes können je nach Art der begangenen Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen von 10.000 Euro bis zu 500.000 Euro geahndet werden.